



## Ausbildungsordnung des TV Lauchringen 1925 e.V.

### 1 Grundsätzliches und Zweck

- 1.1 Der Verein hat gem. § 14 „Vereinsordnungen“ das Recht, Ordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe zu erlassen.
- 1.2 Diese Ordnung gilt für den Vorstand, den erweiterten Vorstand, die Geschäftsstelle, die Abteilungsleiter, sowie Übungsleiter und eingesetzte Helfer und Mitglieder des Vereins.
- 1.3 Diese Ordnung hat den Zweck, alle Mitglieder und Abteilungen des Vereins gleich zu behandeln.

### 2 Aus- und Weiterbildung

- 2.1 Grundsätzlich wird erwartet, dass die Übungsleiter sich im Rahmen Ihrer Tätigkeiten an Fortbildungen beteiligen.
- 2.2 Die vom Badischen Sportbund bezuschussten Übungsleiterlizenzen bedürfen einer regelmäßigen Verlängerung um ihre Gültigkeit zu erhalten.
- 2.3 Die Kosten für zwei fachbezogene Lehrgänge pro Kalenderjahr werden vom TV vergütet. Die Lehrgänge zum Erwerb der Lizenzen und eventuell dafür notwendige Sichtungen gelten als ein Lehrgang, das heißt, es wird noch eine weitere Fortbildung durch den TV vergütet.
- 2.4 Die Lehrgänge zu Lizenzverlängerungen gelten als ein Lehrgang, das heißt, es wird noch eine weitere Fortbildung durch den TV vergütet.
- 2.5 Bei der Schneesportabteilung werden Kosten für Lehrgänge (2.3 und 2.4) zu je 50 Prozent durch die Teilnehmer und den TV bezahlt. Dazu kommt bei der Schneesportabteilung noch die verpflichtende jährliche Vereinseinweisung.
- 2.6 Die zu vergütenden Fortbildungen sind durch den Abteilungsleiter zu genehmigen.
- 2.7 Es steht jedem Übungsleiter frei, weitere Fortbildungsmaßnahmen zu besuchen, die nicht durch den Verein vergütet werden.
- 2.8 Zeugnisse für Praktikanten, die am Unterrichtsbetrieb teilnehmen, sind grundsätzlich durch die Geschäftsstelle auszustellen und durch den Vorstand zu unterzeichnen.